

# STV Oberflachs Statuten

## Statuten STV Oberflachs

### I NAME UND SITZ

Art. 1

Der STV Oberflachs ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oberflachs

Sitz

### II ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen in seinen ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf-, Trainings- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- fördert die Übertritte in die nächstfolgende Altersgruppe
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- pflegt die Zusammenarbeit mit dem Männer- und Frauenturnverein Oberflachs

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Brugg
- des Aargauer Turnverbandes
- über diese Verbände auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

Alle dem STV gemeldeten Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) gegen Turnunfälle versichert.

### III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören folgende Riegen an:

Aktive:

- Turnerinnen
- Turner

Jugend:

- Kinderturnen
- Mädchen
- Knaben

Bestand, Riegen

Als befreundete Vereine gelten der Frauenturnverein und der Männerturnverein.

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegen-  
Gründungen

Art. 7

Die Riegen unterstehen den Statuten des STV Oberflachs.

Riegenstatus,  
Riegenverwaltung

#### IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

##### Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss Regelung des STV diesem zu melden.

##### Art. 9

Als Mitglied in die Riege der Aktiven kann aufgenommen werden, wer im GV-Jahr 15 Jahre alt wird.

##### Art. 10a

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

##### Art. 10b

Übertritte zu den Passivmitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

##### Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder über längere Zeit begründet verhindert sind, müssen den Präsidenten darüber in Kenntnis setzen.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

##### Art. 12a

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

##### Art. 12b

Aktivmitglieder, welche unentschuldigt längere Zeit die Turnstunden versäumen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

##### Art. 13

Einem Aktivmitglied, das 15 Jahre, wovon mindestens 12 Jahre in unserem Verein, geturnt hat, wird an der GV die Freimitgliedschaft verliehen.

##### Art. 14

Zum Ehrenmitglied kann durch die GV ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen.

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet mitzuteilen.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt weitere Ehrungen sowie Geschenke fest.

Mitglieder-  
Kategorien

Mindestalter

Austritt

Übertritt

Dispens

Ausschluss

Versetzung

Freimitglieder

Ehrenmitglieder

Weitere Ehrungen und  
Geschenke

##### Art. 15

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, welcher von der GV bestimmt wird.

Passivmitglieder

#### V RECHTE UND PFLICHTEN

##### Art. 16

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Jedem Aktivmitglied muss ein Exemplar der Statuten abgegeben werden.

Statuten

##### Art. 17

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausnahmen gemäss Art. 49.

Beitragspflicht

##### Art. 18

Die Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Turnstunde / GV

##### Art. 19

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Unterstützung

#### VI ORGANE

##### Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV) Art. 21-27
- Turnstand (TS) Art. 28-29
- Vorstand (VS) Art. 30-33
- Technische Kommissionen (TK) Art. 34-37
- Revision Art. 38-40

Organe

##### Generalversammlung

##### Art. 21

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehren- und Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren

Termin und  
Zusammensetzung

Als Gäste werden eingeladen:

- 2er Delegation des Frauenturnvereines
- 2er Delegation des Männerturnvereines
- 1 Vertreter/in der Gemeinde Oberflachs
- weitere, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet

<p>Art. 22 Der GV obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li> <li>- Mutationen</li> <li>- Abnahme der Jahresberichte der Aktiven und der Jugend</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung der Aktiven</li> <li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Leiterentschädigungen und Sitzungsgelder</li> <li>- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes</li> <li>- Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>- Wahl des Präsidiums</li> <li>- Wahl der Technischen Leitung Aktive</li> <li>- Wahl der übrigen Mitglieder des VS</li> <li>- Wahl der Revisoren</li> <li>- Ehrungen</li> <li>- Genehmigung der Reglemente</li> <li>- Statutenrevisionen</li> <li>- Verschiedenes</li> </ul>	Geschäfte	<p><u>Vorstand</u></p> <p>Art. 30 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt und setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.</p> <p>Er besteht nach Möglichkeit aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Vizepräsident</li> <li>- Aktuar</li> <li>- Kassier</li> <li>- Chef Technik Aktive</li> <li>- Chef Technik Jugend</li> <li>- Beisitzer für besondere Aufgaben</li> </ul> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>	Zusammensetzung Beschlussfähigkeit
<p>Art. 23 Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der GV schriftlich an den VS einzureichen. Für Ehrenmitglieder ist nach Art. 14 vorzugehen.</p>	Eingabefrist für Anträge	<p>Art. 31 Die Obliegenheiten des VS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Stellenbeschreibungen</li> <li>- Vertretung nach innen und aussen</li> <li>- erstellen der Organigramme, Reglemente</li> <li>- Führen der Buchhaltung</li> </ul> <p>Stellenbeschreibungen müssen für alle im Verein vorhandenen Stellen vom Vorstand geschaffen werden.</p>	Aufgaben
<p>Art. 24 Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	Einberufung, Beschlussfähigkeit	<p>Art. 32 Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet, mindestens aber 3-mal pro Vereinsjahr.</p>	Einberufung
<p>Art. 25 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	Ausserordentliche GV	<p>Art. 33 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.</p>	Zeichnungs- berechtigung
<p>Art. 26 Sämtliche turnenden Aktivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, welche nicht mehr aktiv sind, haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht, Anträge zu stellen. Sie können auch eine beratende Stimme abgeben.</p>	Stimmrecht Antragsrecht	<p>Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.</p>	
<p>Art. 27 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.</p>	Wahlen und Abstimmungen	<p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Auflösung/Fusion, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	
<p><u>Turnstand</u></p>			
<p>Art. 28 Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen oder auch finanzieller Art sowie die Beteiligungen an Turnfesten vorliegen, sofern diese nicht der GV obliegen.</p>	Begriff		
<p>Art. 29 Die Bekanntgabe hat 14 Tage im Voraus über die üblichen Informationsmittel zu erfolgen.</p>	Einberufung, Beschlussfähigkeit		
<p>Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.</p>			

### Technische Kommission

Art. 34 Die TK Aktive setzt sich zusammen aus - Chef Technik Aktive - übrige Mitglieder Das TK Jugend setzt sich zusammen aus - Chef Technik Jugend - übrige Mitglieder  wobei jede Riege vertreten sein soll.  Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.	Zusammensetzung
---	-----------------

Art. 35 Der TK obliegen folgende Geschäfte: - Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen - Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten - Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV - turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, welche dem Verein angehören	Aufgaben
---	----------

Art. 36 Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet, mindestens aber 3-mal pro Vereinsjahr.	Einberufung
---	-------------

### Spezialkommissionen

Art. 37 Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.	
---	--

### Revision

Art. 38 Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder.	Zusammensetzung
--	-----------------

Art. 39 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.	Aufgaben
---	----------

Art. 40 Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.	Stimm- und Wahlbüro
---	---------------------

### **VII VERWALTUNG**

Art. 41 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.	Protokoll
---	-----------

Art. 42 Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Reglementen und Stellenbeschreibungen verbindlich zu umschreiben.	Reglemente und Stellenbeschreibungen
--	--------------------------------------

Art. 43 Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Stellenbeschreibungen ist der VS zuständig.	Zuständigkeit
---	---------------

Art. 44 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch die Stellenbeschreibungen festzulegen.	Archiv
---	--------

### **VIII FINANZEN**

Art. 45 Das Vereinsjahr schliesst jeweils per 31. Dezember.	Geschäftsjahr
--	---------------

Art. 46 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus: - Mitgliederbeiträgen - Gewinne von Veranstaltungen - Erträgen des Vereinsvermögens - Subventionen - freiwillige Beiträge und Schenkungen	Einnahmen
--	-----------

Art. 47 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Leiterentschädigungen - Neuanschaffungen - weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget	Ausgaben
--	----------

Art. 48 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.	Mitgliederbeiträge
--	--------------------

Art. 49 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen: - Ehrenmitglieder - Freimitglieder - Mitglieder des VS - während des Vereinsjahres Eingetretene - weitere durch die GV oder den VS vorgeschlagen Personen	Beitragsfreiheit
--	------------------

Art. 50 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.	Vermögensanlage
--	-----------------

Art. 51 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.	Haftbarkeit
---	-------------

## IX REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	Teilrevision
Art. 53 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Totalrevision
Art. 54 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.	Besondere Fälle
Art. 55 Die Auflösung / Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Auflösung/Fusion
Art. 56 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Oberflachs treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung
Art. 57 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.	Vermögensverwendung bei Riegenauflösung
Art. 58 Diese Statuten ersetzen: - die des Turnverein Oberflachs vom 07. März 1976 - die der Damenriege Oberflachs vom 04. Januar 1999	Frühere Bestimmungen
Art. 59 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Januar 2007 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Brugg in Kraft.	Inkrafttretung

Ort und Datum: Oberflachs, 19. Januar 2007

STV Oberflachs

Der Präsident

Der Aktuar:

Thomas Schaffner

Carolina Käser

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg anlässlich seiner Sitzung vom 11. Januar 2007 genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar

Bernhard Meyer

Stefanie Acklin